

## **S A T Z U N G**

### **über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ehningen**

#### **- Feuerwehr Kostenersatz-Satzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Abs.4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 24.04.2018 folgende Satzung\* beschlossen:

\*Satzungsänderungen:

Keine

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ehningen.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Ein Kostenersatz wird nicht erhoben, sofern dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 2 Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 des Feuerweggesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
  1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 bis 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 des Feuerweggesetzes wird Kostenersatz verlangt.

## **§ 3 Kostenersatzpflichtige**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
5. abweichend von Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

#### **§ 4**

#### **Überlandhilfe/Nachbarschaftshilfe**

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche-Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Böblingen“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

#### **§ 5**

#### **Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach der Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Bei den Stundensätzen für Nr. 1 bis Nr. 3 des Verzeichnisses werden auch halbe Stunden abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuergerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistende Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1

erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgelegt.
- (3) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage zur Kostenersatzsatzung**

#### **Verzeichnis der Kostensätze**

<b>1. Personalkosten</b>	
1.1 je Feuerwehrangehörigen	19,61 €/Std.
<b>2. Feuersicherheitsdienst</b>	
2.1 Personal	13,00 €/Std.
2.2 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen gilt Nr. 3 des Verzeichnisses. Pro Veranstaltung/Tag wird 1 Einsatzstunde berechnet.	
2.3 Wenn nach der Feuerwehrentschädigungssatzung ein höherer Lohnaufwand entsteht, wird dieser berechnet.	
<b>3. Fahrzeugkosten</b>	
3.1 Löschfahrzeug TLF 16/25	95,00 €/Std.
3.2 Löschfahrzeug LF 16/12	170,00 €/Std.
3.3 Teleskopmast F 23 RL	223,00 €/Std.
3.4 Gerätewagen-Transport GW-T	54,00 €/Std.
3.5 Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €/Std.
3.6 Mannschaftstransportwagen-Einsatzleitwagen MTW-ELW	34,00 €/Std.